

## **Auftragsbedingungen für den Versteigerungsauftrag**

1. Das AUKTIONSHAUS OWL versteigert die umseitig aufgeführten Gegenstände im Namen und für Rechnung des Einlieferers auf Grundlage der folgenden Auftragsbedingungen.
2. Der Einlieferer versichert, verfügungsberechtigter Eigentümer der zur Versteigerung eingelieferten Gegenstände zu sein, bzw. ermächtigt zu sein, für diesen zu handeln, sollte durch unrichtige Angaben seitens des Einlieferers eine Ausführung des Auftrages unmöglich werden, fallen Kosten an, sollte in der Nachfolge eines Verkaufes durch Rückabwicklung Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Einlieferers (siehe § 7).
3. Der Einlieferer erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gespeichert und im geschäftsrelevanten Verkehr verwendet werden, eine generelle Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
4. Die eingelieferten Gegenstände sind gebraucht, der Einlieferer steht dem Auktionshaus gegenüber für den Wahrheitsgehalt seiner Angaben bezüglich der Herkunft der Gegenstände ein. Sollten sich Zweifel oder Mängel an der eingelieferten Sache herausstellen, so ist der Versteigerer berechtigt, den betreffenden Gegenstand entfallen zu lassen. Hält der Versteigerer weitergehende Recherchen für angebracht, so sind nach Rücksprache die Kosten dafür vom Einlieferer zu tragen.
5. Die Gegenstände werden bestmöglich versteigert. Wird für einzelne Gegenstände ein Limit vereinbart, gilt dieses als unterster Zuschlagpreis. Wird ein vereinbartes Limit nicht erreicht, so kann der Versteigerer das Lot unter Vorbehalt zuschlagen (UV-Zuschlag), in diesem Falle erlangt der Zuschlag erst mit dem Einverständnis des Einlieferers Gültigkeit. Werden Lots ohne Limit ausgerufen, der Versteigerer erteilt den jeweiligen Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Der dem Einlieferer zustehende Erlös für versteigerte Gegenstände ergibt sich aus der Zuschlagsumme des versteigerten Lots abzüglich des Abgeldes in Höhe von 17% der Zuschlagsumme und der auf das Abgeld anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe von z.Zt. 19% (Stand Januar 2007). Für limitierte Lots wird eine Grundgebühr in Höhe von € 10.- bis 15.- berechnet, für große oder sperrige Gegenstände wie z. B. Geschirre, Gemälde oder Möbel erhöht sich diese Gebühr auf € 25.- bis 100.- je nach Größe und Aufwand. Diese Grundgebühr beinhaltet die Lagerung, Beschreibung, Dokumentation und adäquate Bewerbung der Gegenstände sowie gegebenenfalls die Abholung beim Einlieferer. Über die Art und Intensität der Bewerbung entscheidet der Versteigerer, wünscht der Einlieferer spezielle Bewerbung einzelner Lots (Einzelbewerbung in Druckmedien oder intensivere Internetpräsenz auf bestimmten Portalen), so sind diese zusätzlichen Kosten vom Einlieferer zu tragen. Für unlimitierte Einlieferungen werden keine Grundgebühren erhoben, die anfallenden Kosten übernimmt der Versteigerer. Für limitierte Lots wird 1% der Limitsumme als Versicherungsanteil berechnet (siehe § 6) Bei Gegenständen, die dem gesetzlichen Folgerecht (§ 26UrhG) unterliegen, wird die entsprechende Abgabe erhoben (siehe § 11). Angefallene Kosten für notwendige Reinigungen, Reparaturen oder Restaurierungen sowie nach Absprache mit dem Einlieferer gesondert in Auftrag gegebene Gutachten werden in Abzug gebracht.
7. Für die Dauer des Verbleibs der Gegenstände im AUKTIONSHAUS OWL sind diese durch den Versteigerer in Höhe des vereinbarten Limits versichert, die Kosten in Höhe von 1% der Versicherungssumme übernimmt der Einlieferer
8. Für transportbedingte Schäden an Bilderrahmen kann keine Haftung übernommen werden, Rahmen stellen generell eine Transport- bzw. Präsentationshilfe dar, selbst bei vorsichtigster Behandlung sind Schäden nicht auszuschließen. Eine zur Begutachtung von Gemälden oder Grafiken erforderliche Ausrahmung bzw. Freilegung liegt im Ermessen des Versteigerers, ein Anspruch auf Wiederherstellung des Vorzustandes, insbesondere der Wiedereinrahmung von Grafiken seitens des Einlieferers besteht nicht.
9. Zieht der Einlieferer den Auftrag ganz oder teilweise zurück oder die Ausführung des Auftrages wird infolge eines Umstandes, der in der Verantwortung des Einlieferers liegt (z.B. Einlieferung von Gegenständen, die nicht seiner Verfügung unterliegen) für den Versteigerer unmöglich, so kann vom Versteigerer für die betroffenen Lots eine Gebühr in Höhe von 17% des Limits zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe von z.Zt. 19% (Stand Januar 2007) erhoben werden. Gleiches gilt für anfallende Grundgebühren und Versicherungsprämien. Sollten sich darüber hinaus durch die rechtliche Unmöglichkeit des Verkaufes weitere Kosten oder Regressansprüche ergeben, gehen auch diese zu Lasten des Einlieferers.
10. Die Abrechnung erfolgt, abhängig von den Zahlungseingängen der Käufer, schnellstmöglich, in der Regel jedoch innerhalb von sechs Wochen.
11. Verweigert ein Käufer die Zahlung des Versteigerungserlöses, so haftet der Versteigerer dem Einlieferer nur dann, wenn der Gegenstand dem Käufer ausgehändigt wurde.
12. Unverkaufte Gegenstände der Hauptauktionen gelangen für zwei Wochen in den Nachverkauf, wobei vereinbarte Limits bis zu 20 % unterschritten werden können. Danach müssen die Gegenstände innerhalb von zwei Wochen durch den Einlieferer abgeholt werden, ansonsten ergibt sich aus dem Verbleib automatisch ein Folgeauftrag zur Versteigerung der Gegenstände in der folgenden Hauptauktion, wobei vereinbarte Limitpreise um bis zu 50% reduziert werden können. Lots, deren Limits dadurch unter € 100.- fallen würden, werden generell ohne Limit ausgerufen.
13. Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26UrhG) leistet der Versteigerer eine Abgabe in Höhe von z.Zt. 4% (Stand April 2003) auf den Verkaufserlös für Werke bestimmter Künstler seit Entstehungsjahr 1900 an die Ausgleichsvereinigung BILD-KUNST. Diese Abgabe ist nach geltendem Recht vom Einlieferer zu tragen.
14. Erfüllungsort ist ausschließlich Bielefeld. Für Klagen ist ausschließlich das Gericht Bielefeld zuständig. Es gilt deutsches Recht; das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.
15. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mündliche Absprachen bleiben gegenstandslos.
16. Mit der Erteilung des Versteigerungsauftrags erkennt der Einlieferer die vorstehenden Auftragsbedingungen an, ebenso bestätigt er die Kenntnisnahme der Versteigerungsbedingungen und die Unterrichtung über Ort und Zeit der Auktion.